

## ACO Passavant Fachsymposium

# Nicht nur aus Schaden klug werden

Haftungs- und Sicherheitsfragen in der Haus-technik und am Bau standen im Mittelpunkt des Fachsymposiums, zu dem ACO Passavant am 27. September in das Kongress-Palais Kassel geladen hatte. Der Hintergrund: In Deutschland häufen sich Streitfälle im Baugewerbe. Vieles könnte vermieden werden, wenn rechtliche Probleme im Vorfeld erkannt und bedacht würden.



Führten durch das Fachprogramm (v. l.): ACO-Geschäftsführer Peter Fröhlich, Thomas Meyer und Manfred Lippe

Schadensfälle gehören leider auch in der Baubranche zum Alltag. Auf der Suche nach dem Grund bzw. Verursacher kann es für Hersteller, Planer, Fachhändler oder Verarbeiter schnell zu unliebsamen Überraschungen kommen. Mit diesen Worten begrüßte ACO-Passavant-Geschäftsführer Peter Fröhlich die 280 Teilnehmer des Fachsymposiums „Haftungs- und Sicherheitsfragen“, das am 27. September im Kongress-Palais in Kassel stattfand. „Die Schwerpunkte des Symposiums“, so Fröhlich, „wurden mit Blick auf die unterschiedlichen Interessen der am Bau Beteiligten gewählt: Planung, Ausführung, Sachverständigenwesen und Rechtsprechung. Insgesamt standen im Verlauf der

Veranstaltung sechs Fachreferate im Mittelpunkt, von denen wir Ihnen einige interessante Aspekte vorstellen wollen.“

### Unwissenheit schützt vor Haftung nicht

Das Fachsymposium wurde von Manfred Lippe, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger moderiert. Er gab gemeinsam mit Aco-Produktmanager und Seminarleiter Thomas Meyer Einblick in das Regelfundament und die juristischen Grundlagen für Planung und Ausführung. Darüber hinaus zeigte Lippe den Alltag eines Sachverständigen im Spannungsfeld der Gewerke auf.

Über die Themen Recht, „Anerkannte Regeln der Technik und Haftung“, VOB und Gewährleistung informierte Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Dimanski, Geschäftsführer des SHK-Fachverbandes Sachsen-Anhalt. Seinen Ausführungen zufolge sind anerkannte Regeln der Technik ein dynamisches Gebilde normativer, allerdings nicht gesetzlich fixierter, Bestimmungen technischer Art mit Empfehlungscharakter, die einzuhalten sind. Bei Nichtbeachtung drohen Haftungstatbestände. Die Haftung des Unternehmers ist in diesen Fällen strafrechtlich und zivilrechtlich sanktioniert. Zivilrechtlich ist die Haftung bei Nichtbeachten der anerkannten Regeln der Technik als Schutz vor den Aus-



Das Referat von Dr. Hans-Michael Dimanski zu den Themen Recht, Haftung, VOB und Gewährleistung stützte sich auf zahlreiche Praxisbeispiele



Prof. Dr. Gerd Motzke erläuterte in seinem Vortrag die Bau-Rechtsprechung in der Praxis

wirkungen unerlaubter Handlungen und als Gewährleistungshaftung ausgestaltet. Die Gewährleistung bzw. die Mängelansprüche im Falle der Nichtbeachtung stellen eine verschuldensunabhängige Erfolgshaftung für den Unternehmer dar. Das, was zu einem bestimmten Zeitpunkt anerkannte Regel der Technik ist, wird im Zweifelsfall von den Gerichten unter Einbeziehung von Sachverständigen festgestellt. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich ständig auf dem Laufenden zu halten, was die Entwicklung der Technik und Regelwerke angeht. „Unwissenheit schützt vor Haftung nicht“, ermahnte Dimanski die Teilnehmer.

## Grundlagen der Rechtsprechung

Richter Prof. Dr. Gerd Motzke erläuterte die Bau-Rechtsprechung in der Praxis. Seiner Auffassung nach ist Bauen ein komplexes System, an dem verschiedene Personen in unterschiedlicher Funktion teilnehmen. Deren Zusammenwirken ist erforderlich, damit das vom Auftraggeber angestrebte Ziel erreicht wird. Der Bauherr kann zur Verwirkli-

chung unterschiedliche Einsatz- und Unternehmensformen wählen: Den Generalplaner auf der Planungsseite und den Generalunternehmer auf der Seite der Ausführenden. Beide werden dann zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe Subplaner bzw. Subunternehmer einschalten. Auf der Planerseite findet eine vielfältige Ausdifferenzierung statt, wie sie die Honorarordnung in ihren Leistungsbildern widerspiegelt. Planung und Ausführung kann auch in einer Hand verbunden werden, was den Schlüsselfertigbau kennzeichnet. Sachverständige können in unterschiedlicher Weise zugezogen werden, als Gutachter, als Berater oder als Planer. Innerhalb dieses Systems mit unterschiedlichen Beteiligten kann an unterschiedlichen Stellen die Ursache für einen Sachmangel am späteren Werk gesetzt werden. Planungsfehler verschiedener Planer können auf der Planungsstufe die Ursache bilden, Ausführungsfehler der Unternehmer oder die Verletzung von Prüfungs- und Bedenkenhinweispflichten können dazu kommen. Ist die Planungsseite ihrerseits in einen Planungsbereich und einen Objektüberwachungsbereich im Fall

von geteilten Auftragserteilungen aufgesplittet, stellen sich weitere Zuordnungsfragen. Anhand einiger Beispiele erläuterte der Professor anschließend die jeweilige Haftung der am Bau beteiligten Gewerke.

Regierungsdirektor Dr. Jürgen Wesche zeigte Wege, wie der Fachplaner mit den technischen Herausforderungen des aktuellen Rechts umgehen kann. Von ihren Erfahrungen als Fachbauleiterin auf Großbaustellen berichtete die beratende Ingenieurin und vereidigte Sachverständige Dr. Kerstin Görhs. Während ihres Vortrages stellte die Referentin praktische Lösungen für spezielle Ausschreibungen vor.

**A**uch wenn das Fachsymposium stark auf die Belange der TGA-Fachplaner zugeschnitten war, waren sich am Ende alle Teilnehmer darüber einig, dass präventive und verständliche Aufklärung die sicherste Methode ist Schäden vorzubeugen. Alle Referate der Veranstaltung stehen als Download auf [www.aco-passavant.de](http://www.aco-passavant.de) zur Verfügung. NS